

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 25

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:
„ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

WIEN VI Capistrangasse 4 Telephon Nr. 7360 Postsparkassenkonto 157.968	Annoncen 1/1 Seite 1/2 Seite Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40 Für Deutschland Mk. 100 Mk. 60 Für einst. Oestr.-U. K. 150 K. 80 Für d. übr. Ausl. Fr. 80 Fr. 45 Kleinere Annoncen nach Vereinbar. Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.	ZÜRICH I Uraniastrasse 19 Teleph Selnau 5280 Postcheckkonto VIII 4069	Abonnements per Jahr Für die Schweiz Fr. 30 Für Deutschland Mk. 60 Für die Gebiete des einst. Oesterreich-Ungarn . . K. 75 Für das übrige Ausland . Fr. 35	BERLIN SW 68 Friedrichstrasse 44 Telephon „Zentrum“ 9389
---	---	--	--	--

Allgemeine Rundschau.

Aus der schweizerischen Kinobranche.

Verbandsnachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandssekretär).

Wie wir erfahren, ist das Palace Lichtspieltheater in Zürich an die Compagnie générale „Ador“ in Genf übergegangen. Herr Jean Speck, der älteste und allseitig bekannte Kinema-Unternehmer Zürichs, hat sich mithin zurückgezogen. Er wird aber auch fürderhin nicht untätig bleiben, sondern sich der Ausführung eines längst gehegten Planes widmen. Herr Speck gedenkt auf seinem grossen Grundstücke an der Badenerstrasse durch eine bedeutende Baugesellschaft ein neues Theater errichten zu lassen. Dieses wird, wie das bei den Speck'schen Unternehmungen stets der Fall war, ein grosses werden, um in jeder Beziehung den Ansprüchen zu genügen, die das heute so sehr verwöhnte Publikum an ein Lichtspieltheater stellt. Man kann sich also auf Ueber-raschungen gefasst machen.

Das behaglich eingerichtete **Palace Café** wird Herr Speck vorläufig weiterführen. In dieses Café ist bekanntlich unsere **Börse** verlegt worden und es bildet einen **Rendez-vous Ort** für alle Interessenten auf dem Gebiete des Lichtspieltheaterwesens.

Der Vorstand wird sich demnächst wieder besammeln, um in der Angelegenheit betr. das **Verbandsorgan** seine Entschliessungen zu fassen.

Der Verbandssekretär.

Compagnie générale du cinématograph.

Das unsern sehr bekannten Kinofachmann Jean Speck gehörende Lichtspieltheater „Specks Palace“ in den Kaspar Escherhäusern ist durch Verkauf an d. Compagnie générale du cinématograph, welcher der Sohn des Bundespräsidenten Ador in Genf vorsteht, übergegangen. Diese Gesellschaft ist die grösste Filmvereinigung in der Schweiz und arbeitet nur mit schweizerischem Kapital. Sie führt vor allem französische Kunstfilme und die neuen grossen amerikanischen Filmschöpfungen ein. Ihr Bestreben, das Kapital auf dem Filmmarkt in der Schweiz festzulegen, ist ausserordentlich zu begrüssen. In Genf besitzt die Gesellschaft drei und in Lausanne ein grosses Kinotheater, dem sich nun seit 1. Juni „Specks Palace“ in Zürich zugestellt.

Ciné-Alliance S. A., Zürich. Zweck dieser Neugründung ist die Fabrikation von Films, insbesondere wissenschaftlicher und kultureller Art, Beteiligung an Lichtspieltheatern und an Unternehmungen der Kino- und Filmindustrie usw. Das Gesellschaftskapital beträgt 100,000 Fr.

Les Cinémas-Théâtres S. A., Genf. Diese Neugründung bezweckt die Errichtung von Lichtspieltheatern und die Uebernahme sämtlicher Geschäfte, die in den Bereich der Kinematographenindustrie fallen. Die Gesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von 300,000 Fr.

DEUTSCHLAND.

Die Münchener Lichtspielkunst A.-G. hat in den letzten Wochen ihr kleineres zweites Atelier einem gründ-

lichen Umbau und dadurch einer bedeutenden Vergrößerung unterzogen. Dadurch ist es der Firma möglich, noch ehe ihr grosser Neubau im Isartal fertiggestellt ist, auch grosse Bauten in den beiden anstossenden Stadtateliers zu stellen.

Vetter Fürst nennt sich ein köstliches Lustspiel von Ludwig Beck, das eben unter der Regie Franz Ostens von der Münchener Lichtspielkunst A.-G. in und um München aufgenommen wird. Der originelle Schwank gibt dem bekannten humoristischen Charakterspieler Alois Höhle und dem kleinen Vogl Maxl Gelegenheit, ihren reichen Humor zu zeigen.

Der Tod von Phaloria ein grosser phantastischer Film von **Dr. Alfred Schirokauer** bildet die nächste Novität der Münchener Lichtspielkunst, die diese mit Erick Kaiser-Titz zur Aufnahme bringt. Gleichzeitig damit laufen die Aufnahmen zu dem grossen Kulturfilm **Sodoms Töchter** von Karl Graf **Scapinelli** unter Ottmar Ostermayrs Regie.

Ein amtlicher Bericht aus München meldet folgendes: Bei der Behörde sind zurzeit 23 Bauprojekte für Lichtspieltheater, darunter Unternehmungen mit 1000 bis 2000 Sitzplätzen. Daneben liegen noch 27 Projekte aus früheren Jahren vor, die noch der Genehmigung harren und wieder aufgenommen sind. In kurzer Zeit würde demnach München um 50 Lichtspielhäuser vermehrt, also über 100 Theater besitzen. Es wird demnach dort ein Konkurrenzkampf besonders der grossen gegen die kleinen Theater einsetzen, dessen Erfolg kaum zweifelhaft sein kann. Dass hieraus grosse Existenzschwierigkeiten erwachsen müssen, die unbedingt zur Vorsicht mahnen, liegt auf der Hand.

Aehnliche Nachrichten hört man aus Berlin und anderen grossen Städten. Eine gewisse Vorsicht scheint demnach wirklich geboten, damit durch eine Uebernahme von Unternehmungen die oben ausgesprochenen Befürchtungen nicht zur Wahrheit werden!

Die **Eiko-Film-Gesellschaft** hat Manja Tschatschewa, die in ihrem neuesten Film „Demi Vierges“ ihr vielseitiges Können bewiesen hat, für eine Anzahl weiterer Filme als Hauptdarstellerin verpflichtet. Sie wird auch weiterhin unter der Regie Manfred Noas spielen.

Ein Kabinettstück in seiner Eigenart ist der neue Rokokofilm **„Wirrwarr“** der Eiko-Film-Gesellschaft. Neben den glänzenden Kostümbildern zeigt der Film interessante Reiterszenen, die in ihrer sportlichen Durchführung höchst wirksam sind. In einer tragenden Rolle ist Gustav Adolf Henckels beschäftigt.

Die Aufnahmen zu dem grossen Vierakter **„Der Kampf der Geschlechter“**, verfasst und inszeniert von Joseph Delmont, fanden mit unerhörtem Aufwand statt. Am schwierigsten gestalteten sich die Nachtaufnahmen, die mit vollem Personal die ganze Nacht hindurch im Atelier der Eiko-Film-Gesellschaft stattfanden. Es ist dadurch möglich geworden, Effektszenen von hervorragender Schönheit auf den Film zu bringen.

Die Eiko-Film-Gesellschaft bringt zwei groteske Lustspiele heraus, die beide von ihren Dramaturgen Herrn von Korff verfasst sind. Das eine betitelt sich

„Puzzi der Hund“ und hat Johanne Ewald vom Thalia-Theater (Berlin) in der weiblichen Hauptrolle; in dem anderen Film **„Der Hampelmann“** ist Hubert Moest, der bekannte Regisseur Hedda Vernons, in der Hauptrolle tätig.

Der Eiko-Film **„Bismarck“** hatte bei einer vaterländischen Veranstaltung in Potsdam einen unbeschreiblichen Erfolg.

Die **Cela-Film-Gesellschaft** ist s. Zt. in Thüringen mit den Aufnahmen einer grossen Tragi-Komödie **„Der Glücksschmied“** von Paul Hartenstein unter der Regie von Ludwig Czerny beschäftigt.

Als Hauptdarsteller wirken dort mit die Damen Frydel-Fredy und Clementine Plessner und die Herren Direktor Hartenstein, Georg, Rex, Fichtner, Weinschenk, v. Allwörden, Riemann usw. Im ganzen sind etwa 500 Personen beschäftigt.

Monopolisierung der skandinavischen Kinotheater. Die grössten schwedischen, norwegischen und dänischen Filmverleihanstalten, denen sich grössere ausländische Firmen beigesellten, haben sich in einer Konferenz gegen die Absicht der nordischen Regierungsbehörden ausgesprochen, die Kinotheater zu monopolisieren und in Staatsbetrieb zu übernehmen. Die Filmverleihanstalten nehmen den Kampf gegen die Regierungen auf, drohen mit einem Boykott der Kinotheater und fordern die Filmgesellschaften auf, keine Filme zu liefern. Die grossen amerikanischen Filmgesellschaften haben sich mit den skandinavischen Filmverleihern solidarisch erklärt.

Brandkatastrophe in einem Kinematographen in Valence sur Rhone. Im Verlauf einer Kinematographen-Vorée Jung am Sonntag namittag fing die Kabine des Maschinisten Feuer. Die 4000 Zuschauer stürzten sich in unbeschreiblicher Erregung auf die Ausgänge. Kinder und junge Mädchen wurden zu Boden geworfen und zerstampft. Bis jetzt zählt man 80 Tote, davon 58 Kinder, 21 Frauen und einen Mann, die alle erstickt sind. Man zählt mehr als hundert Leichtverletzte.

„Rechtliches“ aus der Kinobranche. Nach längerer Pause fand im Freitag den 25. April in München in der Kanzlei des Syndikus Dr. Nussbaum eine Schiedsgerichtssitzung statt; von den 16 vorliegenden Fällen konnten nur vier zur Verhandlung kommen, da durch die Zug- und Postsperrung verschiedene Parteien nicht erscheinen konnten.

Da die Wichtigkeit der Entscheidungen des deutschen Schiedsgerichtes vor allem auch in der Fixierung und Auslegung von Branche-Usancen liegt, haben diese auch für unsere schweizerischen Verhältnisse den gleichen Wert und die nämliche rechtliche Bedeutung.

Als erster Fall kam eine Klage einer Verleihfirma gegen einen Theaterbesitzer zur Verhandlung, welche zu einem bemerkenswerten Gutachten des Schiedsgerichtes führte. Die Verleihfirma in München hatte dem Herrn einen Film geliefert. Durch ein Versehen des früher den Film vorführenden Theaterbesitzers in Ludwigshafen war ein Satz Reklame-Photos mit dem Film nicht mitgesandt worden. Der Theaterbesitzer brachte für die entgangene Reklamemöglichkeit, wie für Auslagen zur

Erreichung dieser Photos 50 Mk. und 25 Mk., im ganzen 75 Mk. vom Leihpreis in Abzug. Auf gütlichem Wege wollte die Verleihfirma 25 Mk. sich abziehen lassen. Das Schiedsgericht beschloss, dass die Verleihfirma noch 10 Mk. drauflegen solle, der Theaterbesitzer die andere abgezogene Summe rückzuerstatten habe. Gleichzeitig damit wurde folgende gutachtliche Erklärung abgegeben:

„Die Nichtlieferung von vertragsmässig vereinbarter Reklame bedeutet für den Theaterbesitzer eine Schädigung, die ihn berechtigt, einen Ersatz vom Verleiher zu beanspruchen; die Höhe des Ersatzes ist im wesentlichen aus der Höhe der Leihmiete für die Films, für welche die Reklame vereinbart war und unter Berücksichtigung der örtlichen, zeitlichen und vertraglichen Verhältnisse zu berechnen.

Ein zweiter Fall zwischen Frau X., München, als Verleiherin eines Films und Herrn Y. (Reichenhall) als Theaterbesitzer war eine Schadenersatzklage wegen verspätetem Eintreffen eines Filmes und wurde gütlich aus der Welt geschafft, indem die Verleihfirma sich bereit erklärte, dem Theaterbesitzer dafür zwei Gratisprogramme zu liefern.

Fall 3 betraf eine Klage der Frau M. als Theaterbesitzerin gegen eine Frankfurter Verleihfirma wegen Nichteinhaltung einzelner Vertragspunkte beim Filmverleih an sie. Dadurch, dass ausser dem im Vertrag vorgesehenen Erst- und Vorspieler noch anderen Theatern der Konkurrenz vorher die Films zum spielen über-

lassen worden wären, sah sich Frau M. geschädigt. Das Urteil konnte, da der Standpunkt der Frankfurter Firma dem Gericht nicht bekannt war, nur bedingt gefällt werden. Er lautete: Vergleich 1. Die Beklagte gewährt vom Mietpreis des einen Films einen Abzug von 200 Mk., an den zwei anderen Filmen (Starklasse) einen Nachlass von je 100 Mk. Von den Kosten trägt jeder Teil die Hälfte.

2. Die beklagte Firma hat das Recht, diesen Vergleich binnen 14 Tage zu widerrufen.

Das Schiedsgericht hat unter Bezugnahme auf diese Sache folgende gutachtliche Aeusserung abgegeben: Der Theaterbesitzer hat ein Recht darauf, dass die abgeschlossenen Verträge nach ihrem Inhalt genau erfüllt werden; wenn in einem Vertrag bestimmte Theater als Vorspieler aufgeführt sind und der Film vertragswidrig vom Verleiher anderen Theatern als den im Vertrag genannten zur Vorführung überlassen wird, so ist der Theaterbesitzer berechtigt, die Abnahme des betreffenden Filmes zu verweigern und Schadenersatz zu verlangen.

Das Schiedsgericht hat ausnahmsweise zu dem vorliegenden Fall vergleichsweise Regelung befürwortet, wird aber in zukünftigen Fällen den oben dargelegten Standpunkt zur Geltung bringen. Das Schiedsgericht erwartet deshalb, dass Frau M. die auf Grund des Vertrages zu erwartenden Starfilms vollständig vertragsgemäss geliefert erhält.

Lassen Sie sich den

ERNEMANN

Stahl-Projektor

IMPERATOR

bei uns unverbindlich vorführen!

Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Ausführung. Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu besitzen! Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst gratis.

ERNEMANN-WERKE A.-G. DRESDEN 781

Haupt-Niederlage für die Schweiz und Verkauf bei
Ganz & Cie., Bahnhofstrasse 40, Zürich.

